

07.12.2021/koe

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

An

den Hauptausschuss des Deutschen Bundestages

E-Mail: <a href="mailto:hauptausschuss@bundestag.de">hauptausschuss@bundestag.de</a>

## nachrichtlich:

Vorsitzende der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen

- Herrn Rolf Mützenich,
- Frau Katrin Göring-Eckardt,
- Herrn Dr. Anton Hofreiter,
- Herrn Christian Lindner
- Herrn Ralph Brinkhaus
- Frau Amira Mohamed Ali
- Herrn Dr. Dietmar Bartsch
- Frau Dr. Alice Weidel
- Herrn Tino Chrupalla

Bundesministerium für Gesundheit,

Herrn Staatssekretär Dr. Thomas Steffen

## Kontakt

Lutz Decker lutz.decker@staedtetag.de Gereonstraße 18-32 50670 Köln

Telefon 0221 3771-305 Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen 53.06.14 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32 50670 Köln Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31 1040 Bruxelles / Belgien Telefon +32 2 74016-20

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Drucksache 20/188

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Gesetzentwurf positionieren wir uns innerhalb der sehr kurzen Rückmeldefrist wie folgt.

Wir halten es für richtig und notwendig, dass jetzt das Infektionsschutzgesetz noch einmal nachgeschärft und den Ländern und Kommunen zusätzliche Instrumente zur Pandemiebekämpfung an die Hand gegeben werden. Auch ist es zu begrüßen, dass hier Klarheit über die Anwendbarkeit, der bislang zur Verfügung stehenden Instrumente herbeigeführt wird.

Die Einführung einer Impfpflicht für bestimmte Gruppen der Gesundheitsberufe halten wir in der derzeitigen Situation für richtig.

Allerdings kritisieren wir den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Sanktionsmechanismus im Fall des Verstoßes gegen die Impfpflicht als wirkungsschwach und unnötig bürokratisch. Wir sprechen uns dafür aus, dass als Rechtsfolge eines fehlenden erforderlichen Nachweises über eine Impfung ohne weiteres Verwaltungsverfahren ein gesetzliches Tätigkeits- und Betretungsverbot vorgesehen wird.

Wir haben die konkrete Sorge, dass ohne eine Schärfung des Sanktionsmechanismus die Einführung der Impfpflicht nicht wirkungsvoll genug sein könnte. Das Ziel einer möglichst hohen Impfquote bei den Beschäftigten in den Gesundheitsberufen wird nicht im gebotenen Umfang und zeitnah erreicht werden.

Ein unmittelbar im IfSG geregeltes gesetzliches Tätigkeits- und Betretungsverbot würde das verfolgte Ziel deutlich besser unterstützen. Für den Fall, dass ein solches gesetzliches Verbot zu erheblichen Problemen in der Aufrechterhaltung des Betriebs einer Gesundheitseinrichtungen führen könnte, wäre eine gesetzliche Härtefallregelung denkbar. Diese könnte es dem Arbeitgeber ermöglichen, ausnahmsweise Nichtgeimpften auch über den 15. März 2022 den Zutritt und die Tätigkeit vorübergehend zu ermöglichen. Wichtig ist eine Klarheit für Arbeitgeber, wie mit Ungeimpften ab 15. März 2022 zu verfahren ist.

Für eine Einführung eines gesetzlichen Betretungs- und Tätigkeitsverbotes spricht:

## 1. Die Steigerung der Effizienz des Impfgebotes:

Ein Verstoß gegen das Impfgebot entfaltet nur dann seine Wirkung im gewünschten Umfang, wenn die Sanktion unverzüglich und klar nach dem Verstoß folgt. Ein umständliches Verwaltungsverfahren mit der Beibringung von medizinischen Gutachten und Gegengutachten wird erst mit monatelanger Verzögerung zum gewünschten Betretungs- oder Tätigkeitsverbot führen. Das ist deutlich zu spät und es vergeht wertvolle Zeit bis mögliche Sanktionen greifen und der praktische Nutzen der geplanten Regelung wird deutlich reduziert.

## 2. Die Klarheit für die Arbeitgeber:

Während des laufenden Verwaltungsverfahrens, das eventuell zu einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot führen könnte, sind die Arbeitgeber in einer unklaren Schwebesituation, die nicht zumutbar ist. Dürfen sie die Nichtgeimpften weiter einsetzen? Wenn sie auf die Arbeitsleistung verzichten, muss dann das Gehalt weitergezahlt werden? Durch ein gesetzliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot wird der Arbeitgeber in die Lage versetzt, arbeitsrechtliche Sanktionen auszusprechen. Dazu gehört die Suspendierung ohne weitere Gehaltszahlung, eventuell auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wün-

schenswert ist, dass der Gesetzgeber zusätzlich Klarheit schafft, indem die möglichen arbeitsrechtlichen Folgen einer nachhaltigen Impfverweigerung in den Gesetzestext, zumindest aber in die Begründung aufgenommen werden.

3. Eine geringere Belastung der Gesundheitsämter Die Gesundheitsämter sind durch die Bekämpfung der 4. Welle belastet wie nie zuvor. Es ist zu vermuten, dass die Arbeitsbelastung der Gesundheitsämter auch über den 15. März 2022 als Stichtag für die Einführung einer Impfpflicht anhalten wird. Dies wird dazu führen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen aufwändigen Verwaltungsverfahren zu einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot nicht zeitnah nach Eingang der Arbeitgebermeldungen begonnen werden können. Aufgrund der gebotenen Priorisierung werden die Gesundheitsämter zunächst weiterhin vollständig mit der Eindämmung der Epidemie über Kontaktnachverfolgung, dem Betrieb von kommunalen Impfstellen, den Ausspruch und die Kontrolle der Einhaltung von Quarantänen und vielem mehr belastet werden. Die Verwaltungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Impfpflicht werden vermutlich zunächst nicht zu Betretungs- oder Tätigkeitsverboten führen.

Zu den weiteren Einzelregelungen positionieren wir uns darüber hinaus wie folgt:

- In der im Entwurf vorgesehenen Regelung in § 20a Absatz 5 stellt sich darüber hinaus die Frage, wie der jeweilige Arbeitgeber davon erfahren sollte, ab wann das jeweilige Betretungsverbot seines oder seiner Beschäftigten gilt. Auf welcher Grundlage eine Stelle wie das Gesundheitsamt solche Daten an den Arbeitgeber geben dürfte, erscheint uns nicht klar. Auch dies spricht gegen das Gesundheitsamt als Betretungsverbote aussprechende Stelle.
- Positiv zu vermerken ist, dass alle Beschäftigten der genannten Einrichtungen erfasst werden und nicht einzelne Berufsgruppen. Wichtig wäre dann aber eine Klarstellung zum Personenkreis. Die Formulierung "tätig sind" wirft in der Praxis einige Fragen auf, z. B. bei ehrenamtlichen Besuchsdiensten; Seelsorgern, externen Technikern, die Medizingeräte warten oder in einem OP tätig sind oder bei nicht in der Einrichtung angestellten Handwerkern, die im Klinikum tätig werden und die teilweise auch in patientennahen Bereichen auf Stationen arbeiten müssen. Etwa bei der letzten Gruppe können mit dem aktuellen Betretungsverbot nach dem IfSG z. B. Baumaßnahmen zum Erliegen kommen, weil etwa Baufirmen ihre Mitarbeiter nicht dazu zwingen können, sich impfen zu lassen. Hier muss der Gesetzentwurf praxisgerechter werden.
- Das wieder Ausgleichszahlungen im Krankenhausbereich vorgesehenen werden, ist grundsätzlich positiv. In der Kürze der Zeit ist aber kaum möglich, die Konsequenzen und Auskömmlichkeit der geplanten Regelungen komplett zu beurteilen. Nach erster Sichtung entsprechen die Regelungen aber weitgehend denen, die vom 18. November 2020 bis 15. Juni 2021 galten. Kritisch zu sehen ist wie bei den Regelungen im Frühjahr –, dass durch den Ausgleich über einen tagesgleichen Satz das individuelle Leistungsspektrum des jeweiligen Hauses nicht berücksichtigt wird.

Sehr kritisch ist die zeitliche Befristung bis 31. Dezember 2021 zu sehen. Dies erscheint auf dem Höhepunkt der 4. Welle der Pandemie nicht sachgerecht. Bis das Gesetz in Kraft tritt und umgesetzt wird, laufen die Fristen bereits wieder aus und die Diskussionen um die Hilfen für Krankenhäuser müssen erneut geführt werden. Die vorläufige Laufzeit sollte deutlich verlängert werden.

- Die Ausweitung des impfberechtigten Personals erscheint uns begrüßenswert. Ggf. sollten weitere Ausweitungen überdacht werden.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

gez.

Stefan Hahn